

NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus,
Sport und Kultur,
Ortsgruppe Hannover e.V.

NaturFreunde Hannover e.V.

Satzung



NaturFreunde Hannover e.V., Stresemannallee 12, 30173 Hannover
Telefon: 0511 - 519 60 67 13/14
Email: post@naturfreunde-hannover.de
Web: www.naturfreunde-hannover.de

NaturFreunde Hannover e.V.

Satzung

PRÄAMBEL

Die Naturfreunde verstehen sich als Umweltschutz-, Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

ARTIKEL 1

NAME UND GRUNDLAGEN

1. Der Verein führt den Namen:
NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Hannover e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Hannover e.V.
2. Er bekennt sich zu den Idealen eines demokratisches Sozialismus⁽¹⁾ und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied des Vereins NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V.
(Kurzbezeichnung: NaturFreunde Niedersachsen e.V.)

⁽¹⁾ gem. Satzung NaturFreunde Internationale

ARTIKEL 2

ZWECK

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

ARTIKEL 3

TÄTIGKEITEN

Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Beschäftigung in und mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b) Landschafts- und Biotoppflege, Übernahme von 'Patenschaften';
- c) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
- d) Aufklärung und Information über ökologische Zusammenhänge;
- e) Anlage und Markierung von Wanderwegen, lenkende Einflussnahme auf die Naturnutzung;
- f) Organisation und Durchführung 'sanfttouristischer Maßnahmen' und Veranstaltungen in Form von Reisen und Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, Sozialtourismus und internationalen Begegnungen, Camping, Workcamps, Wanderungen und Radtouren;
- g) Förderung kultureller, künstlerischer und kreativer Tätigkeiten;
- h) Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
- i) sportliche Betätigung durch Wassersport, Wintersport, Bergsteigen und andere Sportarten ohne Konkurrenz und in Kompetenz und Verantwortung gegenüber der Natur;
- j) Maßnahmen zur Kinder- u. Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
- k) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen. - Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;

- l) Anlage von Sammlungen und Büchereien. Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
- m) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeit-, Sport- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständnis;
- n) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

ARTIKEL 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

ARTIKEL 5

ORGANISATIONSFORMEN

1. Die Mitglieder der Ortsgruppe können sich in Gruppen zusammenschließen; dazu zählen auch die Fachgruppen. Diese Gruppen sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen Inhalt und Form ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung selbst.
2. Die Fachgruppen orientieren sich in ihrer Arbeit an den bundesweit geltenden „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“.
3. Die Neugründung von Gruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt dieser ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Für einzelne in Artikel 3 genannte Aufgaben können Beauftragte benannt werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bearbeiten ihren Aufgabenbereich in Absprache mit dem Vorstand.
5. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeiten dieser Vereine gelten die Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.

ARTIKEL 6

NATURFREUNDEJUGEND

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigene Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Kinder, Jugendliche und in der Jugendarbeit aktive junge erwachsene Mitglieder des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Naturfreundejugend Hannover“.
3. Die „Naturfreundejugend Hannover“ ist eine Gliederung des Vereins. Sie bestimmt im Rahmen dieser Satzung und der „Richtlinien

der Naturfreundejugend Deutschlands“ ihre Arbeit selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

4. Über die Jugendkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kassenführung ist dem Vereinskassierer offenzulegen und unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
5. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit der Naturfreundejugend Hannover kann einem Kinder- und Jugendwerk der NaturFreunde Hannover übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 7

MITGLIEDSCHAFT: (Aufnahme / Beendigung - Ausschluss)

1. Aufnahme der Mitgliedschaft:
 - 1.1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
 - 1.2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand der Ortsgruppe einzureichen, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen und Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen, die Vereinsleitung zu wählen sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen der Ortsgruppe auszuüben.
3. Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) der Ortsgruppe sind (mit allen Rechten und Pflichten) Mitglied aller satzungsgemäßen Gliederungen der internationalen Naturfreundebewegung:
 - Naturfreunde Landesverband Niedersachsen e.V.
 - Naturfreunde Bundesgruppe Deutschland e.V.
 - Naturfreunde Internationale.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 4.1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 4.2. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen verletzen, können von dem Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betreffende Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich zu verständigen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands binnen einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheids die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß Bundesschiedsordnung beantragen.
- 4.4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

ARTIKEL 8

FINANZIERUNG DER ARBEIT

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Beiträgen,
 - Spenden,
 - eigenen Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind bis zum 20. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

ARTIKEL 9

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revision

ARTIKEL 10

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Allgemeine Regelungen:

- a. Mitgliederversammlungen gem. BGB sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Für sie gelten die nachstehenden Regelungen, sofern nicht im Falle der Auflösung gemäß Artikel 16 zu verfahren ist.
- b. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung wie auch als virtuelle Veranstaltungen durchgeführt werden, d.m. mit und durch digitale Kommunikationsmedien gestützt. Beide Veranstaltungsformen sind rechtlich gleichwertig bzw. gleichgestellt.
- c. Eine virtuelle Mitgliederversammlung dient dabei insbesondere der vereinsrechtlichen Sicherung bzw. Absicherung der Aufgaben gem. Artikel 10, Abs. 2a-e dieser Satzung.
- d. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ersetzt Präsenzveranstaltungen vorrangig bei äußeren Umständen höherer Gewalt wie:
 - gesundheitliche Gefährdung der Teilnehmenden,
 - behördliche Auflagen.
- e. Schriftliche Beschlussfassungen sind in Ergänzung zu Abs. 1c) alternativ ebenfalls möglich, wenn die stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vereinsvorstand angeschrieben und damit beteiligt werden und wenn bis zu dem vom Vereinsvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Angeschriebenen ihre Stimme in Textform abgegeben hat.
- f. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladungen enthalten Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie können über die Vereinszeitung oder per Brief erfolgen.

- g. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- h. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten in dieser Satzung gefordert werden.
- i. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in oder eine von der Versammlung gewählte Versammlungsleitung.
- j. Versammlungsprotokolle und sämtliche Beschlüsse müssen vom Vorstand unterschrieben werden.

2. Aufgaben:

- a. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß BGB über die Berufung (Wahl) und Abberufung (Abwahl) von Vorstands- und anderen Leitungsmitgliedern,
- b. nimmt die Berichte des Vorstands und der Revision entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands,
- c. setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über den Vereinshaushalt sowie über vorliegende Anträge,
- d. wählt die Revision, das Schiedsgericht und die Delegierten zur Landeskongress,
- e. wählt bzw. bestätigt die Beauftragten (von Gruppen, Projekten, Gliederungen).

Amtsperioden nach Wahlen und Bestätigungen gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren, d.h. eine Amtsperiode zwischen zwei Jahreshauptversammlungen gerader Jahrgänge. Nachwahlen orientieren sich an der aktuellen Amtsperiode. Vorstandsmitglieder bleiben dabei aber so lange im Amt, bis sie durch Neu- bzw. Abwahl aus dem Amt ausscheiden oder ihr Amt niederlegen und zu rücktreten.

3. Die Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- > auf Beschluss des Vorstandes
(Beschlussfassung gem. Vorstandsprotokoll),
- > auf Antrag der Revision,
- > auf Antrag des Schiedsgerichts,
- > aufgrund eines von mindestens 25% der Mitglieder unterschriebenen Antrages.

Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung bzw. Eingang des schriftlichen Antrages durchzuführen.

ARTIKEL 11

DER VORSTAND

1. Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2 bis 4 stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abgängen hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst zu ergänzen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Kassenführung eindeutig bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder von der Sitzung unterrichtet sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen davon sind Beschlüsse gem. Absatz 3. Sie setzen die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder voraus und sind einstimmig zu fassen. Vorstandssitzungen können unter Präsenz wie auch virtuell mit digital gestützten Kommunikationsmedien durchgeführt werden.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten die Ortsgruppe gemeinsam.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist in der Regel unentgeltlich zu versehen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mittel dafür müssen im Haushalt ausgewiesen sein.
4. Der Vorstand der Ortsgruppe verwaltet das Vereinsvermögen. Er legt der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Jahr sowie den Haushaltsplan vor.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Ge-

schäftsführes/ einer Geschäftsführerin zu unterhalten. Die Mittel dafür müssen im Haushalt ausgewiesen sein.

6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ausgeschlossen.
7. Der Ortsgruppe gehörende Grundstücke und Häuser dienen den Bestrebungen der Naturfreundebeziehung. Ihr Verkauf darf nur mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung erfolgen.

ARTIKEL 12

DIE REVISION

1. Die Revision besteht aus drei Mitgliedern. Sie hat das Recht, sich selbst zu ergänzen.
2. Die Revision hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und aller Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzungen zu überwachen, die Geschäftsführung sowie die Kasse zu überprüfen und in der Jahreshauptversammlung über ihre Prüfergebnisse zu berichten.

ARTIKEL 13

FUNKTIONSENTHEBUNG

1. Mitglieder des Vorstandes und Leitungsmglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Vorstandes, von der Revision oder von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Schiedsgericht beantragt werden.
3. Nach Beantragung auf Funktionsenthebung ruht die Funktion des/der Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung gem. Artikel 10, Abs. 2 durch die Mitgliederversammlung.
4. Betroffenen steht der vereinsanwaltliche Beistand durch das Schiedsgericht zu. Das Schiedsgericht leitet dazu ein Schlichtungsverfahren unter Anhörung u.a. der betroffenen Gliederungen ein.

Es bereitet eine Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung gem. Artikel 10, Abs. 3-4 vor.

ARTIKEL 14

SCHIEDSGERICHT

1. Außer den Bestimmungen nach Artikel 13 (Funktionsenthebung) werden alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten
 - a) zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein,
 - b) zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins,
 - c) von Organen untereinander
 - d) und Vereinsmitgliedern untereinanderunter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das Schiedsgericht endgültig entschieden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V. entsprechend.

ARTIKEL 15

SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.

ARTIKEL 16

AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Ortsgruppe kann von dieser selbst auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Landesleitung ist von dieser Versammlung 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen wiederholt werden und ist dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Mit der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder zu Direktmitgliedern des Landesverbandes Niedersachsen.

Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach

Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Der letzte Ortsgruppenvorstand ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

ARTIKEL 17

SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister unter der Nr. 2550 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
6. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19.09.2020 geändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.